

Otto H. Becker

*übertrage dem zeitlichen Patrimonialrichter in Amerdingen bis auf weiteres und im Vertrauen auf seine Treue und Anhänglichkeit die Aufsicht über das ihm bereits eingewiesene Familien Archiv, weshalb demselben nachstehende Dienst-Instruktion zur genauesten Darnachachtung hiemit zugeschlossen wird.*

§ 2

*Das Familien Archiv zu Amerdingen umfaßt alle die Freyherrlich Schenk von Stauffenberg-[ische] Gesamt Familie: deren Verfassung und Verhältnisse und sämtliche Fideikommiß-Herrschaften in Bayern und Württemberg betreffende Urkunden und Akten.*

§ 3

*Inbesondere gehören hieher:*

- 1) *Alle auf den Namen, Stamm und Rang der Familie Bezug habende Dokumente, als: Stammbäume, Geburts und Todenscheine, Heyrathsbriefe, Erbverträge, Testamente, Vormundschaftsakten, Diplome, Patente u. d. g.*
- 2) *Alle auf die Gründung, Erhaltung, Vermehrung und Vererbung des Gesamtfamilienfideikommisses bezügliche Urkunden und Akten.*
- 3) *Alle Kauf Tausch- und andere Verträge.*
- 4) *Die Beschreibung sämtlicher Fideikommiß-Herrschaften nebst den hiezu gehörigen Plänen, und Zeichnungen, den Inventarien über alle Mobilien Vorräthen u. s. w.*
- 5) *Alle Original Lehenbriefe Lebensbeschreibungen und Lehen-Akten.*
- 6) *Die Akten und Rechnungen über die familien Stiftungen insbesondere dem Familien Reservefond zu Geislingen, die Johann Franzische und Eleonorische Stiftung zu Jettingen den Sternbacher und Amerdinger Kapitalien, des Johann Sebastian[ischen] Fideikommiß, und alle etwa noch zu errichteten Familien Stiftungen.*
- 7) *Die Forstwirtschaftsbücher, Pläne und Nachweise der Betriebs Regulierungen;*
- 8) *Alle die Freyherrlich von Stauffenbergische Familie und des Gesamtfideikommiß betreffende Gerichts- und Manualakten.*
- 9) *Alle Verhandlungen des Familienrathes und Familienhauptes.*
- 10) *Die Aufstellungen, Verpflichtungen Pensionirungen und Entlassungen der Beamten, Amts Ein- und Ausweisungen Untersuchungen u. s. w.*
- 11) *Alle Königlich bayerische und Königlich Württembergische Gesetze und Verordnungen, welche auf Adel-Fideikommiß und Lehen und den nach der teutschen Bundesakte dem vormals unmittelbaren Reichs Adel zustehende Rechte Bezug haben.*
- 12) *Alle Urkunden und Akten über Ablösungen Verpfändungen Kapital Aufnahme, und Abzahlungen Veräußerungen und Fideikommißsurrogirungen etc. etc.*

§ 4

*Der Archivar hat die Aufsicht, Verwahrung und den Verschuß des Archives, und in dieser Beziehung die strengste Verpflichtung über alles was ihm über die Verhältnisse der Gesamtfamilie und deren Vermögen zu Kunde kommt, das tiefste Stillschweigen zu beobachten, Niemanden wer es auch sey, den Zutritt zum Archive zugestatten: und ohne spezielle diesseitige Genehmigung weder im Originale noch in Abschrift irgend etwas wem immer daraus mitzutheilen.*

§ 5

*Der Archivar hat sämtliche Archiv Gegenstände zu sammeln, zu ordnen, und in überschriebenen Tekturen zu verwahren; für die Erhaltung der Urkunden und für Reinlichkeit im Lokale bestens zu sorgen, das hergestellte REPERTORIUM sorgsam fortzuführen, und stets evident zu halten; jeden neuen Eintrag sogleich anzuzeigen, und in einem eigenen Geschäfts JOURNALE die allenfalls aus dem Archive mit herrschaftlicher Genehmigung abgegebenen Akten und Urkunden, deren Rückgabe so wie die sonstigen Geschäfte genau zu verzeichnen.*